



18.11.2020

Hinweise und Tipps zum Datenschutz



Videostreaming / Onlineübertragung von Unterricht

- Die Entscheidung über den Einsatz eines Dienstes (Programm) trifft die Lehrkraft mit der Schulleitung. Die Schulleitung ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.
- Derzeit als datenschutzkonform stuft das Kultusministerium den Dienst BigBlueButton (BBB) ein, wenn er über das schuleigene Moodle-Plugin durchgeführt wird. Dazu gibt es ausführliche Hinweise und Dokumentationen. Schuleigene, richtig administrierte gehostete BBB-Dienste in Kombination mit Nextcloud fallen auch darunter.
- Ebenfalls haben die Medienzentren des Landes mit deren Jitsi-Lösung eine weitere, niederschwellige Videokonferenzlösung angeboten, die den Datenschutzansprüchen entspricht. Dabei werden die quelloffenen Jitsi-Dienste auf eigenen Servern gehostet. Sprechen Sie dazu bitte das Landesmedienzentrum an, oder je nach Bezirk das Kreis-/Stadtmedienzentrum.
- Die kurzfristige Abfrage der Medienzentren über eine Liste, um die Jitsi-Videokonferenz einer Lehrkraft zuzuordnen, ist richtig und notwendig, um die Sicherheit des Videocalls zu gewährleisten. Die benannte Lehrkraft organisiert dann den Onlinekurs.
- Diese Jitsi-Videokonferenz benötigt in der Regel keine Programme, sondern läuft in einem Browser ab. Ein Moodle-Login oder ein anderes Lernmanagementsystem ist nicht nötig!
- ACHTUNG: Die Nutzung auf einer ungesicherten, offenen Jitsi-Instanz ist gefährlich und nicht datenschutzkonform. ([https://meet.jit.si/...](https://meet.jit.si/)) – Dies wurde zu Beginn der Coronazeit nicht deutlich kommuniziert, daher ist das Jitsi-Angebot der Medienzentren die sichere Wahl.
- Jitsi-Instanzen, die von einer App vorher aus dem Google Playstore installiert werden müssen, sind nicht zu empfehlen!
- Weitere Anbieter, z.B. BBB über www.senffcall.de sind nicht für den Unterricht geeignet.*
- Der Video-Stream für erkrankte oder sich in Quarantäne befindende Schüler/-innen nach Hause ist möglich, wenn dies der Unterricht erfordert und der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule dient.
- Es ist jedoch zu beachten, dass Schüler/-innen nicht verpflichtet werden können, Software auf ihren privaten Geräten zu installieren.
- Eine Nutzungsordnung und Vorgaben der Lehrkraft in Absprache mit den Beteiligten ist sinnvoll, damit die Videokonferenz sicher durchgeführt werden kann. Hier soll z.B. die Aufnahme (Recording) der Sitzung oder das dauernde Zuschauen der Eltern ausgeschlossen werden.
- Für die Durchführung rate ich zu einer „informierten Zustimmung“. Eine Einwilligung hingegen ist nur wirksam, wenn sie in informierter Weise und freiwillig abgegeben wurde (vgl. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO). Von einer Freiwilligkeit ist nur auszugehen, wenn eine echte Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Teilnahme an der Videokonferenz besteht. Eine Einwilligung hat möglicherweise als Rechtsgrundlage keinen Bestand (DSGVO-Erwägungsgrund 43) und kann der Schule zusätzlich Arbeit machen.
- Wenn nur eine der beteiligten Personen der Online-Übertragung nicht zustimmt oder nicht möchte, dass seine Beiträge (auch Stimme, usw.) gestreamt werden, dann kann die Konferenz in dieser Konstellation nicht durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob diese Person in der Übertragung „stumm“ (mute) geschaltet oder ausgeblendet werden kann.
- Elternabende sind keine Unterrichtsstunden. Hier soll die Konferenz-Durchführung von den Eltern organisiert werden. Die Nutzung von Schüleraccounts, über die sich dann die Eltern einloggen, ist nicht sinnvoll und zu vermeiden!

* Eine Einschätzung der Nutzung mit BBB finden Sie auch hier im Internet:



Software und Lernplattformen

- Das Kultusministerium prüft aktuell in einem Pilotversuch den Einsatz von Microsoft 365 und dessen Dienste in einer verschlankten, datenschutzkonformen Version. Ergebnisse sind noch nicht verfügbar. Die Empfehlung beläuft sich weiterhin auf Moodle, BBB und Threema als Messenger. Dazu gibt es ausführliche Hinweise und Dokumentationen.
- Kommen IT/Softwarelösungen an der Schule zum Einsatz, so ist die Schulleitung dafür verantwortlich. Wird eine Software oder ein Lernmanagementsystem an einer Schule eingeführt, so ist der ÖPR und der/die Datenschutzbeauftragte im Vorfeld mit einzubinden.
- Es gibt keine weisende „White- oder Blacklist“ die Apps oder Software für Schulen in BW bevorzugt einstuft.
- Sollten Sie Apps oder Software an der Schule verwenden, müssen Sie sichergehen, dass personenbezogene Daten, insbesondere Schülerdaten, DSGVO gerecht verarbeitet werden.
- ACHTUNG: Der Wegfall des EU Privacy-Shields (Urteil Schrems II) begrenzt die mögliche Auswahl. Davon sind überwiegend US-Firmen, insbesondere WhatsApp, Microsoftdienste, aber auch Padlet.com oder verschiedene Messenger-Clouds betroffen. US-Behörden können derzeit ohne richterlichen Beschluss auf Daten der Nutzer zugreifen. (Cloud-Act) - Das widerspricht der EU-DSGVO.

Weitere Aufgaben der Schulen im Bereich Datenschutz

- Zur Nutzung einer Software oder datenverarbeitender Programme benötigen Sie einen ADV-Vertrag mit der entsprechenden Firma. Dies gilt z.B. auch, wenn Ihre Homepage von einem externen Dienstleister betreut wird und dort Daten beispielsweise über ein Kontaktformular verarbeitet werden.
- Dazu kommt die Analyse des Risikos mit einer anschließenden Datenschutzfolgeabschätzung bei hohem Risiko, die einer Softwarenutzung vorausgehen muss.
- Sie müssen Verfahren, die an der Schule personenbezogene Daten speichern oder verarbeiten, im Verarbeitungsverzeichnis der Schule hinterlegen. Übrigens sind das auch analoge Verfahren, wie vielleicht eine Geburtstagsliste aller Lehrkräfte.
- Es gibt dafür das „Verarbeitungsverzeichnis online“ für jede Dienststelle. <https://lobw.kultus-bw.de/kobw>
- Sollten Sie mit der Schule eine Datenpanne erfahren, muss diese meist schnell dem LfDI gemeldet werden. Je nach Umfang hat die Schule dann nur wenige Tage Zeit, zum Beispiel das Verarbeitungsverzeichnis und den Datenverarbeitungsvertrag vorzulegen. Hier gibt es die dazu nötigen Informationen:
→ <https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Verzeichnis+der+Verarbeitungstaetigkeiten>
- Anfragen der Eltern zur Maskenpflicht, zu Attesten oder zur Weitergabe von Daten an das Gesundheitsamt für die Kontaktverfolgung betreffen meist rechtliche Vorgaben der Corona Verordnungen oder den verschärften Regelungen ab dem 02.11.2020. Auseinandersetzungen dazu werden von den Ministerien bzw. den Regierungspräsidien, nicht von den Schulen geführt.

Weitere und aktuelle Hinweise finden Sie wie gewohnt auf www.schulamt-karlsruhe.de im Artikel „Beratende Informationen zum Ersatzunterricht (Fernlernunterricht)“

Bei Fragen, auch zu Einzelfällen, können Sie sich gerne jederzeit per E-Mail oder Telefon bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen, alles Gute und Gesundheit!

Alexander Gnant

Staatliches Schulamt Karlsruhe
Ritterstraße 16-20

76133 Karlsruhe

E: alexander.gnant@ssa-ka.kv.bwl.de
E: datenschutz@ssa-ka.kv.bwl.de